

Satzung

der Stadt Neumarkt-Sankt Veit über die förmliche

Festlegung des Sanierungsgebietes

"Neumarkt-Sankt Veit - Ortskern I"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) und Art. 23 der Gemeindeordnung der Freistaates Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1994 (GVBl. S. 609) erläßt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 29,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Neumarkt-Sankt Veit - Ortskern I".

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 20.03.1991 (PLANKREIS) im Maßstab 1:1000 abgegrenzten Fläche.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 und 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 142 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Neumarkt-Sankt Veit, 1. März 1995

Berghammer

1. Bürgermeister"

Weitere Vermerke zur Bekanntmachung:

Diese Satzung wurde der Regierung von Oberbayern gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 03.02.1995 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen

Der Lageplan (M. 1 : 1000) des Sanierungsgebietes (Anlage zur Satzung) liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit, Zimmer Nr. 108 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Neumarkt-Sankt Veit, 18.5.1995

Berghammer

1. Bürgermeister.

Satzung	StR-Beschluß	Ausfertigung	Inkrafttreten	Geänderte §§
Originalsatzung				